

Anrechnung der Unternehmerprüfung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenkraftverkehrsgewerbe

Das Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilte mit Erlass vom 7. April 2021 mit, dass nunmehr wieder die Möglichkeit der Anrechnung der [Unternehmerprüfung](#) für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungs- und Personenkraftverkehrsgewerbe besteht.

Für das [Personenkraftverkehrsgewerbe](#) bedeutet das, dass die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß der [Unternehmerprüfungsordnung](#) die folgenden Sachgebiete der Prüfung der fachlichen Eignung gemäß der [Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr \(BZP-VO\)](#) ersetzt:

Bezeichnung laut Erlass	Inhalt (iSd Anhangs I der VO 1071/2009)
1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5 (Bürgerliches Recht)	<ol style="list-style-type: none"> 1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen; 2. einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insb. betreffend Beförderungsbedingungen, auszuhandeln können; 5. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können
2. Abschnitt B Z 1 und 2 (Handelsrecht)	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten sowie die Konkursfolgen kennen; 2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen
3. Abschnitt C Z 1 bis 3 (Sozialrecht)	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind; 2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen; 3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen
4. Abschnitt D Z 1 bis 4 (Steuerrecht)	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen; 2. die Kraftfahrzeugsteuern; 3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege; 4. die Einkommensteuern

<p>5. Abschnitt E Z 1 bis 6 und 8 und 9 (Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens)</p>	<ol style="list-style-type: none">1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;2. die verschiedenen Kreditformen sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insb. aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;6. ein Budget ausarbeiten können;8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
--	---